

L  
U  
Z  
E  
R  
N



# Familienzulagen

*Entwurf Änderung Familienzulagengesetz*

*Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf*

## **Zusammenfassung**

**Dem Kantonsrat soll beantragt werden, die monatliche Kinderzulage, die vom 12. bis zum vollendeten 16. Altersjahr an Erwerbstätige und Nichterwerbstätige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen ausgerichtet wird, von 210 auf 250 Franken zu erhöhen. Dies braucht eine Gesetzesänderung. Künftig soll die Anpassung der Kinder- und der Ausbildungszulage in einem einfacheren Verfahren möglich sein.**

Nach dem Familienzulagengesetz des Bundes sind in nichtlandwirtschaftlichen Berufen Kinder- und Ausbildungszulagen auszurichten. Dabei gelten Mindestansätze. Sie sind bei der Ausbildungszulage höher als bei der Kinderzulage.

Mit der Erhöhung der Kinderzulage vom 12. bis zum vollendeten 16. Altersjahr von monatlich 210 Franken auf monatlich 250 Franken soll einem bereits seit längerer Zeit geäusserten Bedürfnis Rechnung getragen werden. Nach dem Kantonalen Familienzulagengesetz (FZG; [SRL Nr. 885](#)) braucht es dafür eine Gesetzesänderung. Diese Gesetzesänderung soll auch zum Anlass genommen werden, das Verfahren für weitere Anpassungen der Kinderzulage und der Ausbildungszulage zu vereinfachen. Neu soll der Regierungsrat die Möglichkeit erhalten, diese Zulagen durch Verordnung über die Mindestansätze des Bundes hinaus zu erhöhen und beschlossene Erhöhungen ganz oder teilweise aufzuheben.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Kinderzulage für Arbeitnehmende und für Selbständigerwerbende wird jährlich geschätzte Mehrkosten von 3,5 Mio Franken verursachen. Können die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen diese Mehrkosten nicht über die Reserven oder den Lastenausgleich finanzieren, werden sie die Beitragssätze erhöhen müssen.

Beim Kanton, der die Kosten der Familienzulagen für Nichterwerbstätige finanziert, wird die Erhöhung der Kinderzulage schätzungsweise jährliche Mehrkosten von 80'000 Franken zur Folge haben. Davon haben die Gemeinden die Hälfte zu tragen.

Die Gesetzesänderung soll auf den 1. April 2022 in Kraft treten.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz) schlagen wir vor, dass die monatliche Kinderzulage vom 12. bis zum vollendeten 16. Altersjahr an diese Personen ab 1. April 2022 von 210 Franken auf 250 Franken erhöht wird. Gleichzeitig soll ein neues Verfahren eingeführt werden, um die Höhe der Kinderzulage und der Ausbildungszulage an Erwerbstätige nichtlandwirtschaftlicher Berufe und an Nichterwerbstätige einfacher über die geltenden Mindestansätze des Bundes hinaus anpassen zu können. Anstatt einer Gesetzesänderung soll dafür in Zukunft eine Verordnungsbestimmung des Regierungsrates genügen.

## **1 Die Familienzulagenordnung im Kanton Luzern**

### **1.1 Allgemeines**

Die Einzelheiten über die Familienzulagen sind im Bundesrecht und in den jeweiligen kantonalen Rechtsordnungen geregelt. Vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG) vom 24. März 2006 ([SR 836.2](#)) anfangs 2009 waren die Familienzulagen Sache der Kantone.

Das Familienzulagengesetz legt als Rahmengesetz die Grundsätze der Familienzulagen an Erwerbstätige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen und an Nichterwerbstätige fest. Zu den Erwerbstätigen gehören Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbständigerwerbende (Art. 11 und 19 ff. FamZG). Im Kanton Luzern werden die Familienzulagen für die genannten Personengruppen im Gesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz, FZG) vom 8. September 2008 ([SRL Nr. 885](#)) umgesetzt (vgl. insbesondere § 1 Abs. 1 FZG).

Die Familienzulagen in der Landwirtschaft werden abschliessend durch das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) vom 20. Juni 1952 ([SR 836.1](#)) geregelt (vgl. auch Art. 18 FamZG). Dies betrifft insbesondere die Arten der Zulagen und deren Höhe (Art. 2 Abs. 2 und 3 FLG). Die Familienzulagen in der Landwirtschaft sind nicht Gegenstand dieser Vernehmlassungsvorlage.

### **1.2 Arten und Höhe der Familienzulagen**

#### *– bundesrechtliche Vorgaben*

Nach Bundesrecht sind mindestens Kinder- und Ausbildungszulagen auszurichten. Bis zum 31. Juli 2020 wurde die Kinderzulage ab dem Geburtsmonat des Kindes bis zum Ende des Monats ausbezahlt, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendete. Die Ausbildungszulage wurde ab dem Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet, bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet; längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 25. Altersjahr vollendete (Art. 3 Abs. 1a und b FamZG in der Fassung vom 24. März 2006). Die monatliche Kinderzulage beträgt gemäss Bundesrecht mindestens 200 Franken; die monatliche Ausbildungszulage mindestens 250 Franken (Art. 5 Abs. 1 und 2 FamZG). Der Bundesrat passt die Mindestansätze auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung der Teuerung an, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens fünf Punkte gestiegen ist (Art. 5 Abs. 3 FamZG). Der Bundesrat hat die gesetzlichen Mindestansätze bisher nicht angepasst.

Die Kantone können in ihren Familienzulagenordnungen höhere Mindestansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen sowie auch Geburts- und Adoptionszulagen einführen. Die Bestimmungen des Familienzulagengesetzes gelten auch für diese Familienzulagen (Art. 3 Abs. 2 FamZG).

Am 27. September 2019 änderten die eidgenössischen Räte das Familienzulagen-gesetz auf den 1. August 2020 ([AS 2020 2775](#), [BBI 2019 1019](#)). Besteht für das Kind, für das eine Kinderzulage ausgerichtet wird, schon vor Vollendung des 16. Altersjahres ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage, wird neu die Ausbildungszulage anstelle der Kinderzulage ausgerichtet (Art. 3 Abs. 1a FamZG). Die Ausbildungszulage wird ab dem Beginn des Monats ausgerichtet, in dem das Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt, jedoch frühestens ab dem Beginn des Monats, in dem es das 15. Altersjahr vollendet. Besucht das Kind nach Vollendung des 16. Altersjahres noch die obligatorische Schule, wird die Ausbildungszulage ab dem Beginn des darauffolgenden Monats ausgerichtet (Art. 3 Abs. 1b FamZG). Aufgrund dieser Gesetzesänderung sind folgende Konstellationen möglich:

	Konstellation	Anspruch auf	
		Kinderzulage	Ausbildungszulage
1	15 Jahre und noch in obligatorischer Schule	✓	
2	15 Jahre und bereits im Gymnasium, obligatorische Schulzeit noch nicht beendet	✓	
3	15 Jahre und bereits im Gymnasium, obligatorische Schulzeit bereits beendet		✓
4	15 Jahre und obligatorische Schulzeit bereits beendet und in Ausbildung		✓
5	15 Jahre und obligatorische Schule bereits beendet, aber nicht in Ausbildung	✓	
6	16 Jahre oder älter und noch in obligatorischer Schule		✓
7	16 Jahre oder älter und obligatorische Schulzeit beendet und in Ausbildung		✓
8	16 Jahre oder älter und obligatorische Schulzeit beendet, aber nicht in Ausbildung	–	–
9	zwischen 15 und 16 Jahre und absolviert das letzte obligatorische Schuljahr	✓	

Nach Schätzungen der Ausgleichskasse Luzern die im Sozialversicherungszentrum WAS eingegliedert ist, wird die obige Änderung des Bundesrechts bei den im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen einschliesslich der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern Mehrkosten von rund 1,1 Mio Franken pro Jahr verursachen.

– *kantonales Recht*

Im Kanton Luzern entspricht die Höhe der Kinderzulage und der Ausbildungszulage an Erwerbstätige nichtlandwirtschaftlicher Berufe und an Nichterwerbstätigen mit einer Ausnahme den Mindestansätzen des Familienzulagengesetzes des Bundes (§ 4 Abs. 1 FZG). § 25 Absatz 3 FZG bestimmt im Sinn einer Übergangsbestimmung, dass die unter dem alten kantonalen Familienzulagengesetz vom 10. März 1981 (G

1981 60) geltende monatliche Kinderzulage von 210 Franken vom 12. bis zum vollendeten 16. Altersjahr so lange ausgerichtet wird, bis die Kinderzulage gemäss dem Familienzulagengesetz des Bundes diesen Wert erreicht. Zurzeit ist im Kanton Luzern die Kinderzulage, die während der genannten Altersperiode ausgerichtet wird, also um 10 Franken pro Monat höher als der bundesrechtlich vorgeschriebene Mindestansatz. Legt der Bundesrat für die Kinderzulage einen höheren Minimalwert als denjenigen von monatlich 210 Franken fest, gilt dieser aufgrund des dynamischen Rechtsverweises in § 4 Absatz 1 FZG automatisch im Kanton Luzern. Bei der Erarbeitung des geltenden Familienzulagengesetzes ging man davon aus, dass der Bundesrat die Kinderzulage mittelfristig erhöhen wird, womit die Übergangsbestimmung von § 25 Absatz 3 FZG hinfällig würde.

Zusammengefasst werden seit dem Inkrafttreten des geltenden Kantonalen Familienzulagengesetzes am 1. Januar 2009 (§ 27 FZG) an Erwerbstätige nichtlandwirtschaftlicher Berufe und an Nichterwerbstätigen folgende monatliche Kinderzulagen und Ausbildungszulagen ausgerichtet:

Zulagenart	Zeitraumen	Höhe in Fr.
Kinderzulage	ab Geburt bis zum vollendeten 12. Altersjahr	200.—
Kinderzulage	vom 12. bis zum vollendeten 16. Altersjahr	210.—
Ausbildungszulage	vom 16. bis zum vollendeten 25. Altersjahr	250.—

Der beschriebene frühere Beginn des Anspruchs auf eine Ausbildungszulage nach Bundesrecht hat zusammen mit der kantonalen Regelung über die unterschiedliche Höhe der Kinderzulage ab dem vollendeten 12. Altersjahr (monatlich Fr. 210) und der Ausbildungszulage ab dem vollendeten 15. Altersjahr (monatlich Fr. 250) zur Folge, dass die im Kanton tätigen Familienausgleichskassen jeden Fall innerhalb eines Jahres – also innert sehr kurzer Zeit – zweimal beurteilen müssen. Bei Erreichen des 15. Altersjahres haben sie die Konstellationen 1 bis 5 und 9 der obigen Tabelle zu prüfen; bei Erreichen des 16. Altersjahres die Konstellationen 6–9.

### 1.3 Durchführung

Nach Art. 14 FamZG führen die von den Kantonen anerkannten beruflichen und zwischenberuflichen Familienausgleichskassen, die kantonalen Familienausgleichskassen und die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen die Familienzulagen für Erwerbstätige ausserhalb der Landwirtschaft und für Nichterwerbstätige durch.

Die Familienzulagenordnung des Kantons wird durch die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern und die Familienausgleichskassen umgesetzt, die durch die AHV-Ausgleichskassen geführt werden (§ 6 Abs. 1 FZG). Verbände und Betriebe können ihre vor dem Jahr 1995 bestehenden Familienausgleichskassen weiterführen, solange sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern hat auch die Funktion einer „Auffangkasse“. Sie muss alle Mitglieder aufnehmen, die aus anerkannten Familienausgleichskassen ausgetreten sind oder deren Familienausgleichskassen auf die Anerkennung verzichten, und ihnen die vollen gesetzlichen Leistungen ausrichten (§ 8 Abs. 2a FZG). Die Ausgleichskasse Luzern führt die Geschäfte der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern als übertragene kantonale Aufgabe (§ 7 Abs. 2 FZG).

Anfang 2021 waren im Kanton Luzern neben der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern 33 anerkannte Verbandskassen und 13 Abrechnungsstellen tätig. Die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern erfasst 69,14 Prozent der beitragspflichtigen Lohnsumme und erbringt 72 Prozent der Leistungen.

## 1.4 Finanzierung

Die Kantone sind von Bundesrechts wegen verpflichtet, die Finanzierung der Familienzulagen und der Verwaltungskosten zu regeln (Art. 16 Abs. 1, 17 Abs. 2j und 20 FamZG). Dabei macht das Bundesrecht auch in diesem Punkt bestimmte Vorgaben. Im Einzelnen ist auf Folgendes hinzuweisen:

### – *Familienzulagen an Erwerbstätige*

Die Beiträge für die Familienzulagen von Erwerbstätigen in nichtlandwirtschaftlichen Berufen sind nach Bundesrecht in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens zu berechnen. Zuschüsse der öffentlichen Hand sind ausgeschlossen (Art. 16 Abs. 2 FamZG). Im Kanton Luzern werden die Familienzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Grundsatz durch Arbeitgeberbeiträge finanziert. Sie dürfen den Arbeitnehmenden nicht belastet werden (§ 14 FZG). Ist ein Arbeitgeber nicht AHV-beitragspflichtig, haben die Arbeitnehmenden den Beitrag zu entrichten. Er entspricht demjenigen Betrag, den die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern von den beitragspflichtigen Arbeitgebern erhebt (§ 15 FZG). Allerdings sind nur wenige Arbeitgeber nicht AHV-beitragspflichtig.

Zur Finanzierung der Familienzulagen für Selbständigerwerbende werden von ihnen Beiträge erhoben. Innerhalb einer Familienausgleichskasse muss auf den AHV-pflichtigen Einkommen der Selbständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz erhoben werden wie auf denjenigen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 17 Abs. 1 FZG).

### – *Familienzulagen für Nichterwerbstätige*

Nach Bundesrecht werden die Familienzulagen für Nichterwerbstätige von den Kantonen finanziert. Diese können vorsehen, dass Nichterwerbstätige einen in Prozenten ihrer AHV-Beiträge zu berechnenden Beitrag leisten müssen, sofern diese Beiträge den Mindestbeitrag nach Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 ([SR 831.10](#)) übersteigen (Art. 20 FamZG). Im Kanton Luzern finanziert der Kanton die Familienzulagen für Nichterwerbstätige. Die Beiträge des Kantons werden zu 50 Prozent von den Gemeinden mitgetragen (§ 16 Abs. 1 FZG). Der Kanton trägt die Verwaltungskosten vollumfänglich. Die Gemeinden beteiligen sich nicht daran (§ 16 Abs. 3 FZG).

### – *Schwankungsreserve und Lastenausgleich*

Damit die Ausrichtung von Familienzulagen auch in rezessiven Zeiten gewährleistet werden kann, haben die Familienausgleichskassen für das finanzielle Gleichgewicht zu sorgen, indem sie eine angemessene Schwankungsreserve äufnen (Art. 15 Abs. 3 FamZG). Nach Artikel 13 Abs. 1 der bundesrätlichen Verordnung über die Familienzulagen (Familienzulagenverordnung, FamZV) vom 31. Oktober 2007 ([SR 836.21](#)) ist die Schwankungsreserve angemessen, wenn ihr Bestand mindestens 20 und höchstens 100 Prozent einer durchschnittlichen Jahresausgabe für Familienzulagen beträgt. Schliesslich können die Kantone in ihrem Recht einen Lastenausgleich zwischen den Kassen vorsehen (Art. 17 Abs. 2k FamZG). Der Kanton Luzern hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (§§ 19 ff. FZG).

## 2 Gründe für die Teilrevision

### – *familienpolitisches Zeichen setzen*

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Kinderzulage vom 12. Altersjahr bis zum vollendeten 16. Altersjahr von monatlich 210 Franken auf die Höhe der Ausbildungszulage – also auf monatlich 250 Franken – soll einem bereits seit längerer Zeit geäusserten Bedürfnis Rechnung getragen werden. Ein Vergleich mit anderen Zentralschweizer Kantonen zeigt, dass der Kanton Luzern die tiefsten Familienzulagen hat. Die Kinderzulage wurde ab 1. Januar 2021 in den Kantonen Schwyz (von Fr. 220 auf Fr. 230), Uri (von Fr. 200 auf Fr. 240) und Obwalden (von Fr. 200 auf Fr. 220)

erhöht ([www.eak.admin.ch/eak/de/home/EAK/publikationen/mitteilungs-archiv/erhoehung-der-kantonalen-familienzulagen-ab-1--januar-2021.htm](http://www.eak.admin.ch/eak/de/home/EAK/publikationen/mitteilungs-archiv/erhoehung-der-kantonalen-familienzulagen-ab-1--januar-2021.htm)). Der Kanton Zürich hat die Kinderzulage vom 13. bis zum vollendeten 16. Altersjahr bereits auf den 1. Juli 2009 von 200 auf 250 Franken angepasst.

Für die beschriebene Erhöhung der Kinderzulage ist eine Änderung des Kantonalen Familienzulagengesetzes notwendig.

– *flexiblere Anpassung der Familienzulagen*

Erhöht der Bundesrat die Mindestansätze nach dem eidgenössischen Familienzulagengesetz nicht, sind im Kanton Luzern jedoch höhere Kinder- oder Ausbildungszulagen angezeigt, muss wegen der Regelung von § 4 FZG jeweils das Kantonale Familienzulagengesetz geändert werden. Eine solche Gesetzesänderung ist zweimal zu beraten (§ 39 Abs. 2 Verfassung des Kantons Luzern [KV], [SRL Nr. 1](#)) und unterliegt dem fakultative Referendum (§ 24 Abs. 1a KV). Eine Gesetzesänderung ist also zeitaufwendig. Mit der Änderung des kantonalen Familienzulagengesetzes soll deshalb für die Anpassung der Kinder- und Ausbildungszulage ein einfacheres Verfahren eingeführt werden. Für die Höhe dieser Zulagen soll weiterhin von den Mindestansätzen gemäss den Bestimmungen des Familienzulagengesetzes des Bundes ausgegangen werden. Neu soll der Regierungsrat die Möglichkeit erhalten, durch Verordnung die Kinderzulage und die Ausbildungszulage über die bundesrechtlichen Mindestansätze hinaus zu erhöhen und beschlossene Erhöhungen ganz oder teilweise aufzuheben.

### **3 Die Gesetzesänderungen im Einzelnen**

#### *§ 4 Absatz 2 (neu)*

Nach wie vor soll die Höhe der Kinder- und der Ausbildungszulage den Mindestansätzen gemäss den Bestimmungen des Familienzulagengesetzes des Bundes entsprechen (§ 4 Abs. 1 FZG). Der Regierungsrat soll in einem neuen Absatz 2 die Kompetenz erhalten, diese Mindestansätze durch Verordnung zu erhöhen oder die Erhöhung ganz oder teilweise aufzuheben. Dabei soll er die wirtschaftliche Entwicklung und die Entwicklung der Familienzulagen in anderen Kantonen berücksichtigen. In jedem Fall sind die Mindestansätze nach Bundesrecht zu beachten.

#### *§ 25 Absatz 3*

Der Regierungsrat wird erst nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist von 60 Tagen (§ 61 Abs. 3 Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates [Kantonsratsgesetz, KRG]; [SRL Nr. 30](#)) und nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 1. April 2022 die Kompetenz haben, die Kinderzulage durch Verordnung auf 250 Franken zu erhöhen. Um diese Erhöhung jedoch ab dem gleichen Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen wie die Änderung von § 4 FZG, soll in § 25 Absatz 3 als Übergangsbestimmung geregelt werden, dass die monatliche Kinderzulage vom 12. bis zum vollendeten 16. Altersjahr 250 Franken beträgt, bis die Kinderzulage gemäss dem Familienzulagengesetz des Bundes diesen Wert erreicht. Weil die Kinderzulage während dieser Zeitspanne über den Wert von 210 Franken pro Monat festgelegt werden soll, ist die geltende Regelung von § 25 Absatz 3 FZG nicht mehr notwendig.

Die obige Anpassung der Kinderzulage soll die letzte sein, die mit einer Gesetzesänderung beschlossen wird. Tritt § 4 Absatz 2 des Entwurfs in Kraft, wird künftig eine Verordnungsbestimmung des Regierungsrates genügen.

Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation ist auf eine weitere Erhöhung der Familienzulagen zu verzichten.

### *Inkrafttreten und Befristung*

Die vorgeschlagene Änderung soll am 1. April 2022 in Kraft treten. Eine Befristung der neuen Regelung in § 4 Absatz 2 Entwurf ist nicht angezeigt. Zur Befristung der Übergangsregelung von § 25 Absatz 3 des Entwurfs verweisen wir auf die obigen Ausführungen.

### *Information des Bundesamtes für Sozialversicherungen*

Gemäss Art. 26 Abs. 3 FamZG sind die kantonalen Ausführungsbestimmungen den Bundesbehörden zur Kenntnis zu bringen. Vorliegend ist das Bundesamt für Sozialversicherungen zuständig.

## **4 Auswirkungen**

### *– Anspruchsberechtigte*

Die anspruchsberechtigten Personen werden von dieser Gesetzesänderung profitieren, weil die Kinderzulage vom 12. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in nichtlandwirtschaftlichen Berufen um 40 Franken pro Monat erhöht wird.

### *– Familienausgleichskassen und Beitragspflichtige*

Vorab ist festzuhalten, dass der Kanton ausser für die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern über keine Daten verfügt, die es erlauben, die finanziellen Auswirkungen dieser Vorlage exakt einzuschätzen. Zudem hängen sie auch von der Anzahl Geburten ab. Trotzdem kann aufgrund einer Hochrechnung der WAS Ausgleichskasse Luzern davon ausgegangen werden, dass die vorgeschlagene Erhöhung der Kinderzulage bei Arbeitnehmenden und bei Selbständigerwerbenden Mehrkosten von 3,5 Mio Franken verursachen wird. Allenfalls werden die im Kanton tätigen Familienausgleichskassen für die Finanzierung dieser Mehrkosten ihre Reserven heranziehen müssen. Unter Umständen können sie vom Lastenausgleich profitieren (§§ 19 ff. FZG). Nötigenfalls sind die Beitragssätze von Arbeitgebern, Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden zu erhöhen.

### *– Kanton und Gemeinden*

Der Kanton hat nur die Familienzulagen für Nichterwerbstätige zu finanzieren (§ 16 Abs. 1 FZG). Die Erhöhung der Kinderzulage um 40 Franken pro Monat dürfte schätzungsweise Mehrkosten von 80'000 Franken pro Jahr ausmachen. Davon werden die Gemeinden 50 Prozent, also gesamthaft 40'000 Franken zu tragen haben (§ 16 Abs. 2 FZG).